

I) Präambel:

Die Mietpreise sowie der Zuzug in die Erzdiözese München und Freising steigen seit Jahren. Gleichzeitig werden Wohn- und Mietverhältnisse prekärer. Die geopolitischen Krisen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen verschärfen dabei die finanzielle Situation der Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen weiter. Würdiges und bezahlbares Wohnen ist die Basis für eine prosperierende und faire Gesellschaft sowie ein friedliches Miteinander. Der diözesane Wohnungsnotfallfonds unterstützt und fördert dieses Miteinander mit anlassbezogenen und zielgerichteten Hilfen.

II) Zielsetzung:

Der Wohnungsnotfallfonds dient zur Unterstützung von Menschen, die sich in einer akuten Notsituation in ihrem Wohn- bzw. Mietverhältnis befinden und finanzielle Mittel zur Überwindung der Situation benötigen. Schwerpunkte sind dabei die Erhaltung und Absicherung sowohl von bereits bestehenden, als auch von neuen Mietverhältnissen im Gebiet der Erzdiözese München und Freising.

III) Antragsvoraussetzungen:

- Die Hilfesuchenden wohnen im Gebiet der Erzdiözese München und Freising.
- Es liegt eine Notsituation vor (sog. „Wohnungsnotfall“), welche mit Mitteln des Fonds behoben/entschärft werden soll (siehe Punkt V Fördermöglichkeiten).
- Es besteht eine finanzielle Bedürftigkeit in der konkreten Notsituation.
- Die Hilfesuchenden sind an einen katholischen Verband bzw. eine Pfarrei angebunden, worüber der Antrag gestellt wird (bspw. Einrichtungen und Dienste der Caritas, kmfv, SkF).
- Die Hilfen werden nachrangig gewährt. Die/der Antragssteller/in prüft die Notlage anhand entsprechender Belege (bspw. Mahnungen, Jobcenterbescheid, Einkommensnachweise). Von Seiten der antragsstellenden Person ist zu gewährleisten, dass der zuschussnehmende Haushalt bereits die öffentlichen, rechtlichen und privaten Ansprüche ausgeschöpft hat. Dies ist im Sozialbericht entsprechend darzustellen und wird vom zuschussnehmenden Haushalt mit Unterschrift bestätigt.

IV) Vergabeausschuss:

Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabeausschuss. Dieser wird geleitet vom Katholischen Männerfürsorgeverein München e.V. (Fondsverwaltung). Die Mittel werden von der Erzdiözese München und Freising zur Verfügung gestellt.

Weitere Mitglieder des Vergabeausschuss mit jeweils einer Vertretung sind:

- Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Südostbayern
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Ressort 6, Abteilung 6.2.2
- Erzbischöfliche Finanzkammer, Abteilung 3.3 Kaufmännische Gebäudeverwaltung

Der Ausschuss tagt i.d.R. sechs Mal pro Jahr. Über dringliche Anträge kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

V) Fristen:

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung an die Fondsverwaltung geschickt werden: antrag.wohnungsnotfallfonds@kmfv.de .

Die Termine werden über die entsprechenden Kanäle kommuniziert, sind jedoch auch jederzeit auf www.kmfv.de/Wohnungsnotfallfonds zu finden.

Dringliche Anträge müssen mit mindestens fünf Werktagen Vorlaufzeit an die Fondsverwaltung (siehe Antrag) geschickt werden. Die Dringlichkeit kann auf dem Antrag entsprechen angegeben werden. Dabei kann eine vorläufige Entscheidung über einen Zuschuss i. H. v. maximal 500 € oder einer Bruttomonatsmiete getroffen werden (sog. Soforthilfe). Die Dringlichkeit muss eindeutig aus dem Antrag hervorgehen. Es muss korrekt, vollständig und nachvollziehbar begründet werden, weshalb nicht bis zur nächsten Sitzung gewartet werden kann.

Für die Einreichung ausstehender Unterlagen, der Rücksendung von Rückzahlungsvereinbarungen sowie für die Verwendung der genehmigten Mittel wird eine Frist von 6 Wochen ab Anforderung bzw. Genehmigung festgelegt. Nach 6 Wochen wird der Antrag geschlossen und kann neu gestellt werden.

VI) Fördermöglichkeiten:

Einmalige Hilfen

Allgemein: Bei Einzelanträgen ist die Grenze 1.800 € pro Haushalt innerhalb von sechs Monaten zu berücksichtigen. In dringenden Einzelfällen kann eine vorläufige Entscheidung über einen Zuschuss i.H.v. maximal 500 € oder einer Nettomonatsmiete im Rahmen der jeweils gültigen Mietobergrenze getroffen werden (sog. Soforthilfe). Die zu fördernden Haushalte werden auf die Bedürftigkeit hin geprüft.

Mietkaution auf Darlehensbasis: Dabei werden die Rückzahlungsmodalitäten sozialverträglich gestaltet. Das Darlehen ist zinslos.

Mietschuldenübernahme: Im Antrag muss schlüssig dargelegt werden, dass die Übernahme der Mietschulden nachhaltigen Effekt hat bzw. die finanzielle Situation soweit gesichert ist, dass zukünftig keine neuen Rückstände entstehen.

Wohnungs(erst)ausstattung: Es können gezielte Anschaffungen für den Bezug einer Wohnung bzw. eines bestehenden Mietverhältnisses gefördert werden. Dem Antrag müssen hierbei konkrete Kostenvoranschläge bzw. Angebote beigelegt werden.

Übernahme einer Erst- bzw. Doppelmiete bei Umzug: Sollte bereits ein laufendes Mietübernahmeverfahren beim Sozialleistungsträger existieren, eine lange Bearbeitungszeit jedoch das Mietverhältnis gefährden, kann die Hilfe auch als Vorschussdarlehen beantragt werden, um den Bezug der neuen Wohnungen sicherzustellen. Im Antrag muss dabei dargelegt werden, dass die Miethöhe den örtlichen Mietobergrenzen entspricht und eine Kostenübernahme vom Sozialleistungsträger zu erwarten ist.

Sonstige: Hierunter fallen beispielsweise Umzugshilfen, Begleichung von Energiekosten/Nebenkostennachzahlung, dringende Handwerksleistungen, (Schimmel-)Gutachten, usw. Es müssen jeweils entsprechende Angebote/Rechnungen dem Antrag beigelegt werden.

Mietzuschüsse/ Mieterlasse bei gefährdetem Mietverhältnis

Mietzuschüsse: Gegebenenfalls können Mietzuschüsse gewährt werden (längstens für 6 Monate), um das Mietverhältnis für einen Übergangszeitraum zu schützen, damit Zeit für alternative Lösungen zur Verfügung steht. Die Kombination Mietschuldenübernahme und Mietzuschuss ist grundsätzlich möglich.

Mietnachlässe: Mietnachlässe bei EOM-Wohnungen können gegebenenfalls im Rahmen eines Mietabsenkungsverfahrens oder bei der Neuvermietung jeweils unter Mitwirkung des Vermieters ermöglicht werden. Mietnachlässe werden höchstens für die Dauer von 36 Monaten gewährt.

VII) Kommunikation der Entscheidung:

Bewilligung: Die Bewilligung und Auszahlung werden der antragsstellenden Institution schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das Konto der antragstellenden Einrichtung.

Ablehnung: Entspricht der Antrag nicht den Förderkriterien, wird dies der antragsstellenden Institution mitgeteilt. Falls möglich wird dabei auch ein Hinweis gegeben, wie die Situation auf anderem Weg gelöst werden kann.

Fragen zum Prozedere können an die Fondsverwaltung unter Angabe der Kontaktdaten per Mail an info.wohnungsnotfallfonds@kmfv.de gerichtet werden.

VIII) Nachweis zum Einsatz der Mittel

Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für den beantragen Zwecks verwendet werden. Die Verwendung muss innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung an die Fondsverwaltung nachgewiesen werden (bspw. Quittungen, Kontoauszug). Mittel die zweckentfremdet verwendet wurden oder über die kein Nachweis erbracht wird, können zurückgefordert werden. Nicht verbrauchte Mittel müssen zurückerstattet werden.